

schaftskasse blieb jedoch auch weiterhin bestehen¹⁹⁵, ebenso überlebte der Titel *Landschafts-Commissarius* das Ende der landschaftlichen Verfassung¹⁹⁶.

3. Das Hofgericht

Neben Kanzlei und Rechenkammer tritt als dritte zentrale Institution das Hofgericht¹⁹⁷. Dieser oberste Gerichtshof des Landes stellt weder eine ständige noch eine selbständige Behörde dar: Es handelt sich vielmehr um eine Kommission, die von Fall zu Fall aus den Mitgliedern der Kanzlei zusammengesetzt wird¹⁹⁸, wie dies für 1559 erwiesen¹⁹⁹ und schon für die vorhergehende Zeit anzunehmen ist²⁰⁰.

Wenn die von Herzog Wolfgang am 4. November 1568²⁰¹ erlassene Untergerichtsordnung den Eindruck hervorruft, als bestünde in Pfalz-Zweibrücken für diese Zeit bereits eine Hofgerichtsordnung²⁰², so zeigt die Fassung der Zweibrücker Handschrift der Kanzleiordnung von 1586²⁰³ das Gegenteil²⁰⁴; dort heißt es *Von dem Ambt vnd bevelh eins Canntzlers* (Art.49), daß dieser sich be-

195 Vgl. dazu ebda., S. 74.

196 Ebda., S. 83.

197 Der Beginn der Neuordnung des Gerichtswesens wurde von der vormundschaftlichen Regierung für Herzog Wolfgang in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts eingeleitet; sie erließ 1536, wohl am 3. Januar – dieses Datum gibt eine im 18. Jh. angefertigte Abschrift (Universitätsbibliothek Göttingen Cod. jurid. 452) an, MOLITOR, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt, S. 177, dagegen „Mittwoch nach Jubilate“ (10. Mai) – eine „Gerichtsordnung“, die in der Ausgabe von 1568 als *Undergerichtsordnung* bezeichnet wurde. Die Druckvorlage zu dieser Ordnung, der die alte Gerichtsordnung vom Jahr 1536 zugrunde lag, ist in der Bibliotheca Bipontina in Zweibrücken unter der Signatur Zw. 62,2 vorhanden. Hier wurde der Instanzenweg festgelegt: In den Dörfern stellten die Dorfgerichte, in den Städten die Stadtgerichte die erste Instanz dar. Neben diesen Gerichten bestanden in den Städten landesherrliche Untergerichte. Vom Dorfgericht konnte eine Sache zum Stadtgericht oder zum Untergericht, nach dem Urteil des Unterrichters an den Fürsten *vnd vnser Hoffgericht vnnd sunst nindert hin* (Zitat nach KOCH, Zweibrücker Gerichtsordnungen, S. 306) appelliert werden.

198 LA Speyer B 2, Nr. 1/3, fol. 122; vgl. auch dazu EID, Hof- und Staatsdienst, S. 214 f, sowie sich darauf beziehend KOCH, Zweibrücker Gerichtsordnungen, S. 323.

199 *Es Sollen auch vnnsere Hofrät. vnd sonnderlich die Rechtsgelerten. vnnsere Hofgericht getreulich helffen besitzen. vnnd ein aufsehens haben. Das meniglich. Reichen vnnd armen. recht widerfare [...]* (Zitat nach KEIPER/BUTTMANN, Kanzlei-Ordnung, S. 90).

200 Vgl. dazu LEHMANN, Vollständige Geschichte, S. 295, sowie auch MOLITOR, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt, S. 180.

201 Bibliotheca Bipontina Zweibrücken, Zw. 62,2; zu den Bestimmungen vgl. KOCH, Zweibrücker Gerichtsordnungen, S. 306-316.

202 In dem Abschnitt *von Appellationen* wird eine Hofgerichtsordnung erwähnt (vgl. dazu KOCH, Zweibrücker Gerichtsordnungen, S. 306 f).

203 Bibliotheca Bipontina Zweibrücken, Handschrift Nr. 16. Der folgende Text ist nach KEIPER/BUTTMANN, Kanzlei-Ordnung, S. 85, Anm. 1, zitiert.

204 Vgl. dazu auch KOCH, Zweibrücker Gerichtsordnungen, S. 323.